

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Sechste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Sechste Titul.

Wie ein Vatter den Beyßig / in seiner Kinder geerbtem Gut haben soll.

**W**ir ordnen und setzen Wir / daß ein jeder Ehemann / der sein Hausfrau überlebt / in derselben Haab und Gütern / welche ihrer beeder ehelichen Kindern / als das Mütterlich Erbgut schon allbereit erblich heimgefallen und versangen / den Beyßig / Verwaltung und Administration die zeit seines lebens haben / und nicht verbunden seyn soll / umb solche seine Verwaltung den Kindern Rechnung zuthun / doch alles unverändert und ungeschmälert des Eigenthumbs / und daß dieselben Güter / wie in nechst vorhergehendem Titul vermeldet / zuvor auffgezeichnet und inventirt werden / welches auch von den Altväterlichen und Altmütterlichen Mütterlicher Linien Gütern zuverstehen : Alldieweil auch der Vatter zu solcher Verwaltung / Vernunfft und Besens halber geschickt ist / sollen den Kindern keine andere Vormünder und Pfleger gegeben werden.

## Der Sibende Titul.

Vom Beyßig der Mutter / in ihrer Kinder Väterlichem geerbten Gut / so lang sie im Wittwenstand verbleibt.

**W**iewol die Mutter nach Sakung der Rechten / ihrer leiblichen und ehelichen Kinder Väterlicher Erbschaft keinen Beyßig oder Genieß hat / so lassen Wir es jedoch dabey / wie solches bis dahero in Unsern Fürstenthumben und Landen gehalten worden. Nemlichen daß ein jede Mutter / so lang sie im Wittwenstand verharret / soll haben den Beyßig und Niessung ihrer Kinder geerbten Väterlichen / auch Altväter- und Altmütterlichen Väterlicher Linien Güter.

s. I.

Was die Administration und Verwaltung solcher Güter betrifft / soll es mit denen nachfolgender gestalt gehalten werden

Bb 4

Wann